

HOCHSCHULE ANHALT

Ordnung der Promovierendenvertretung (PromovO)

Beschluss des Senates der Hochschule Anhalt vom 19.04.2023

Auf der Grundlage des § 67a Abs. 1 S.1 i. V. m. § 18 Abs. 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Aufgaben und Zielsetzungen	1
§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit	2
§ 4 Struktur und Organisation	2
§ 5 Wahlberechtigung und Aufstellung des Wählerverzeichnisses	2
§ 6 Wahl	3
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufgaben, die grundsätzliche Organisation und die Wahl der Promovierendenvertretung an der Hochschule Anhalt.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzungen

- (1) Die Promovierendenvertretung ist die Interessenvertretung der Promovierenden der Hochschule Anhalt. Sie berät gemäß § 18 Abs. 6 HSG LSA zu allen promotionsbezogenen Belangen und Fragestellungen, gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Anhalt Empfehlungen ab und stellt den fach- und fachbereichsübergreifenden Austausch her. Sie wirkt über ihre Vertreterinnen oder Vertreter aktiv in der Graduiertenakademie der Hochschule Anhalt und in den Fachbereichen mit.
- (2) Die Promovierendenvertretung nimmt Stellung zu Entwürfen und Änderungen von Promotionsordnungen vor der Beschlussfassung im Promotionszentrum.
- (3) Die Promovierendenvertretung der Hochschule Anhalt fungiert als Kontaktstelle für Vertreterinnen oder Vertreter anderer Gremien, Organe und Einrichtungen der Hochschule, insbesondere für die Fachbereiche, den Senat und die Senatskommission für Forschung und Transfer.

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Promovierendenvertretung besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Fachbereich sowie jeweils einer Vertretung.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr. Sie beginnt in der Regel am 01.10. eines Jahres. Abweichend von Satz 1 und 2 beginnt die Amtszeit der ersten Promovierendenvertretung mit der konstituierenden Sitzung unmittelbar nach ihrer Wahl und endet am 30.9. d. f. J.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Abs. 1 sind verpflichtet, die Leitung der Graduiertenakademie unverzüglich über die Beendigung ihres Promotionsverfahrens schriftlich zu unterrichten.
- (4) Mit Beendigung des Promotionsverfahrens endet die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 4 Struktur und Organisation

- (1) Die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Fachbereiche nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teil.
- (2) Die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Fachbereiche bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie zwei stellvertretende Sprecherinnen oder Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt an den Sitzungen des Senats und der Senatskommission für Forschung und Transfer mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Promovierendenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird die Arbeitsweise und die Kommunikation mit den Promovierenden an der Hochschule Anhalt geregelt.
- (4) Die Promovierendenvertretung wird von der Graduiertenakademie unterstützt.

§ 5 Wahlberechtigung und Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Promovierenden, die auf Grundlage einer Promotionsordnung von einem Promotionszentrum angenommen wurden und beim Studierenden-Service-Center (SSC) registriert sind.
- (2) Die Liste der nach Abs. 1 registrierten Personen wird der Wahlleitung vom SSC zur Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellt und von dieser unter Wahrung geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu einem Wählerverzeichnis zusammengefasst.

§ 6 Wahl

- (1) Die Wahl der Promovierendenvertretung erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Wahlordnung der Hochschule Anhalt.
- (2) Die Wahl wird zeitgleich mit den regulären Wahlen zur Studierendenvertretung durchgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Intranet der Hochschule Anhalt in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 19.04.2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 19.04.2023.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 92/2023 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 19.04.2023

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident